



Vereinbarung über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

zwischen der Kreisstadt Merzig, vertreten durch Bürgermeister Marcus Hoffeld

- nachfolgend „Stadt“ genannt

und die Grundstückseigentümer (Name, Anschrift)

nachfolgend „Eigentümer“ genannt

i. S. d. § 177 BauGB (§ 7h EStG) oder

anderer Maßnahmen i.S. d. § 7h EStG (Maßnahmen an Gebäuden, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen zu erhalten sind oder

von Erhaltungsmaßnahmen, die nach § 11a EStG abzugsfähig sind (gilt entsprechend für § 10f)

1. Zweck der Vereinbarung

1.1. Diese Vereinbarung ist die Grundvoraussetzung für eine spätere Bescheinigung der Kreisstadt Merzig zur Anwendung des § 7h (erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten) sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zur Vorlage bei den Finanzbehörden. Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10 f EStG bei zu eigen genutzten Gebäuden.

1.2. Vor Abschluss der Vereinbarung begonnene Maßnahmen können nicht bescheinigt werden.

2. Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Der/ Die Eigentümer des im Sanierungsgebiet „_____“ gelegenen Grundstückes (Adresse)

Gemarkung

Flur Nr.

verpflichten sich gegenüber der Kreisstadt Merzig, vertreten durch Bürgermeister Marcus Hoffeld, zur Durchführung folgender Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die auf der folgenden Seite 2 der Vereinbarung im Einzelnen aufgeführt sind:

Gebäude/ Gebäudeteil (vgl. beiliegenden Lageplan, Anlage 3):

- Trockenlegung
- Instandsetzung der Außen- und Innenwände
- Instandsetzung der Decken in den folgenden Geschossen
- Instandsetzung/ Erneuerung / Ausbesserung des Dachstuhls
- Erneuerung der Dacheindeckung/ Dachumdeckung einschließlich der Dachentwässerung
- Erneuerung von Treppenanlagen
- Erneuerung der Elektroinstallation
- Heizungseinbau/ Heizungsumstellung
- Einbau von Bädern/ Duschen/ WC - Anlagen einschließlich der Sanitärinstallation für die Küchen
- Erneuerung der Fußböden einschließlich deren Beläge
- Fenster-, Tür- und/ oder Toreinbauten
- Fassadeninstandsetzung einschließlich neuer Farbgebung
- Instandsetzung des/ der Kellergewölbe/s
- Instandsetzung/ Erneuerung von Laubengängen
- vergleiche beiliegende Planunterlagen (Anlage 2), die zum Bestandteil der Vereinbarung erklärt werden.
- sonstiges:

Hinweis: Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbständiges Wirtschaftsgut, sind die Aufwendungen nicht nach § 7 EStG begünstigt. Die Prüfung, ob ein selbständiges Wirtschaftsgut entstanden ist, obliegt den Finanzbehörden.

3. Zuschüsse aus der Städtebauförderung

- werden beantragt
- werden nicht beantragt
- sind beantragt
- sind bewilligt

Hinweis: Die Gewährung anderer Zuschüsse wird von der Finanzbehörde geprüft.

4. Durchführung der Maßnahmen

4.1. Der Eigentümer versichert, dass er vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen noch nicht begonnen hat. Dem Eigentümer ist bekannt, dass nur Kosten bescheinigungsfähig sind, die nach dem Abschluss dieser Vereinbarung entstanden sind.

4.2. Der Eigentümer versichert, dass er rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Genehmigungen einholen wird, dies schließt eine gegebenenfalls erforderliche Baugenehmigung mit ein.

4.3. Mit der Durchführung der in dieser Vereinbarung angegebenen Maßnahmen ist unverzüglich zu beginnen. Die Maßnahmen sind zeitnah durchzuführen und innerhalb von 2 Jahren zu beenden. Als Fristbeginn gilt der rechtswirksame Abschluss dieser Vereinbarung. Die Stadt kann die Frist in begründeten Einzelfällen auf Antrag verlängern. Unabhängig von der vorgenannten Frist sind Sanierungsmaßnahmen nur bescheinigungsfähig, die während der Geltungsdauer der betreffenden Sanierungssatzung abgeschlossen werden.

4.4. Änderungen der vereinbarten Maßnahmen sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen und bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung. Andernfalls sind daraus entstehende Kosten nicht bescheinigungsfähig.

4.5. Der Eigentümer erteilt seine Zustimmung, dass die Stadt jederzeit zur Dokumentation und das betreffende Objekt fotografieren und die angefertigten Fotos auch zu öffentlichen Zwecken nutzen darf. Die Zustimmung ist unwiderruflich und erfolgt unentgeltlich.

4.6. Die Stadt beteiligt sich nicht an den berücksichtigungsfähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten. Der Eigentümer erklärt ausdrücklich und unwiderruflich den Verzicht auf einen eventuellen Anspruch einer Kostenerstattungs- bzw. betragsverpflichtung in Sinne des § 177 BauGB.

5. Ausstellen der Bescheinigung

5.1. Nach Abschluss der Maßnahmen beantragt/ en der/ die Eigentümer die Ausstellung der Bescheinigung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 1) und legt eine nachvollziehbare Kostenaufstellung mit Plänen sowie die

prüffähigen Originalbelege vor. Unvollständig oder nicht sachgerecht ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.

5.2. Auf der Grundlage des Antrages auf Ausstellung der Bescheinigung prüft die Kreisstadt Merzig, welche Maßnahmen in welcher Höhe bei den Finanzbehörden geltend gemacht werden können. Es werden nur die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bescheinigt. Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

5.3. Eine schriftliche Zusicherung nach § 38 SVwVfG über die zu erwartende Bescheinigung wird vorab nicht erteilt.

5.4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Finanzbehörde ein eigenständiges Prüfungsrecht zu Art und Umfang der steuerrechtlich geltend zu machenden Maßnahmen hat.

5.5. Bei unrichtigen Angaben des Antragstellers wird die Bescheinigung vollständig zurückgenommen.

6. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

6.1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich. Im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

6.2. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

6.3. Änderung und Ergänzung dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform.

Ort/ Datum

Ort/ Datum

Kreisstadt Merzig

Grundstückseigentümer